



## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 12.10.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Rondorf-Land, Blatt 34993,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Rondorf-Land, Flur 13, Flurstück 848, Gebäude- und Freifläche,  
Uhuweg 32, Größe: 251 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 2/ zu 1**

1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rondorf-Land, Flur 13,  
Flurstück 777, Verkehrsfläche, Uhuweg , Größe: 25 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Doppelhaushälfte und Garage in 50997 Köln (Rondorf), Uhuweg 32.

Das Objekt ist voll unterkellert mit zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss und laut Gutachten regelmäßig instand gehalten mit normalem Bauzustand mit Reparaturbedarf im Bereich der Heizungsanlage. Baujahr 1999, Größe des Hausgrundstücks 251 m<sup>2</sup>. Mitversteigert wird ein Anteil an einer Verkehrsfläche (Mülltonnenstellplatz).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

605.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- |                                                           |              |
|-----------------------------------------------------------|--------------|
| - Gemarkung Rondorf-Land Blatt 34993,<br>Ifd. Nr. 1       | 604.000,00 € |
| - Gemarkung Rondorf-Land Blatt 34993,<br>Ifd. Nr. 2/ zu 1 | 1.000,00 €   |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.